



Anlassbezogene freiwillige Corona-Schnelltests

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

der Freistaat Sachsen bietet die Möglichkeit zur anlassbezogenen Testung. Hier wird ein freiwilliges Angebot der Testung in der Schule unter Aufsicht bereitgestellt, das der weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegenwirken soll. Damit sind die Tests grundsätzlich an der Schule unter Aufsicht durchzuführen. Verweigert eine Schülerin bzw. ein Schüler den ihr oder ihm angebotenen Selbsttest, dann dürfen ihr bzw. ihm hieraus keine negativen Konsequenzen erwachsen.

Anlässe für das Testen können sein:

1. Symptome:

Treten typische (auch leichte) COVID-19-Symptome wie Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), Fieber, Schnupfen (nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), reduzierter Allgemeinzustand („Abgeschlagenheit“), Halsschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden (2.8. erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen), Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, Muskelschmerzen, Atemnot oder Herzrasen auf, besteht für die Dauer der Symptome ein täglicher Anlass für eine freiwillige Testung der Schülerin bzw. des Schülers, bei dem die Symptome auftreten.

Sofern der Antigenselbsttest in diesen Fällen jeweils negativ ist, steht dem regulären Schulbesuch nichts im Wege. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Test in der Schule im Tagesverlauf angeboten werden sollte, liegt bei der Lehrkraft. Diese beurteilt auch, ob bei schwereren Symptomen (auch bei negativem Testergebnis) überhaupt eine weitere Teilnahme am Unterricht vertretbar ist oder ob die Schülerin bzw. der Schüler nach Hause geschickt bzw. abgeholt werden sollte.

2. keine Symptome, aber enger Kontakt mit einer infizierten Person:

Sofern eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit COVID-19 infiziert ist, wird auch Personen ohne Symptomen empfohlen, zwischen dem dritten und vierten Tag der Infektion der/des Haushaltsangehörigen oder der engen Kontaktperson einen Antigenselbsttest durchzuführen. Daraus folgt, dass die Schülerin bzw.

der Schüler im Falle des Bekanntwerdens, dass sie bzw. er enge Kontaktperson ist, vom dritten bis zum vierten Tag der Infektion freiwillig an der Schule einen Test durchführen kann. Für die Glaubhaftmachung, dass die Schülerin bzw. der Schüler enge Kontaktperson ist, reicht die mündliche Schilderung. Eines besonderen Nachweises der Infektion beispielsweise der haushaltsangehörigen Person bedarf es nicht. Bei negativem Testergebnis ist ein Schulbesuch weiterhin möglich.

Positive Testergebnisse:

Bei positiven Testergebnissen greifen die Vorgaben zur Absonderung. Fehlzeiten aufgrund der verpflichtenden Isolation infolge eines positiven Testergebnisses gelten als entschuldigt. Positiv getestete Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Betreuungskräfte müssen sich isolieren, während Kontaktpersonen (Sitznachbarinnen/-nachbarn etc.) weiterhin regulär die Schule besuchen können. Bei einem positiven Selbsttestergebnis einer Schülerin bzw. eines Schülers ergibt sich für die Mitschülerinnen und -schüler noch nicht sofort ein Anlass, sich ebenfalls zu testen. Erst wenn das Selbsttestergebnis durch einen PCR-Test bestätigt wurde, sollten die Mitschülerinnen bzw. -schüler der Klasse bzw. des Kurses ein Angebot zur Selbsttestung erhalten. Empfohlen wird hierbei eine Testung am dritten oder vierten Tag nach dem Kontakt. Ein positives Testergebnis ist der Schülerin oder dem Schüler schriftlich zu bestätigen. Bei einem positiven Testergebnis, besteht die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen. Bis ein negatives Testergebnis des Kontrolltestes vorliegt, muss sich die getestete Person bestmöglich isolieren, unmittelbare Kontakte mit Dritten vermeiden (Ausnahme: Kontakt ist zwingend erforderlich) und Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einhalten. Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig. Für positiv getestete Personen ist damit eine Rückkehr in die Schule frühestens nach fünf Tagen wieder möglich, sofern sie keine Symptome haben.

Einwilligungserklärungen

Die Einwilligungserklärungen für minderjährige Schülerinnen und Schüler werden Ihnen als Anlage zur Verfügung gestellt. Einer gesonderten Einwilligungserklärung für volljährige Personen bedarf es nicht, da in der Annahme des freiwilligen Tests die Einwilligung enthalten ist.

Sollten Sie mit der freiwilligen Testung Ihres minderjährigen Kindes einverstanden sein, dass füllen Sie die auf der Rückseite stehende Einwilligungserklärung zur Selbsttestung aus. Die Abgabe soll bis zum 05.09.2022 beim Klassenlehrer/Tutor erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Böttger
Schulleiterin

**Information zur Durchführung von Corona-Schnelltests
und Einwilligungserklärung für das Testangebot an Minderjährige**

Zwecks Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 werden zur Feststellung, ob eine akute COVID-19-Infektion bei Ihrem Kind vorliegt, seitens der Schule freiwillige anlassbezogene Corona-Schnelltests angeboten. Durch die Teilnahme an den Tests entstehen für Sie keine Kosten.

Die Tests werden in der Schule durch die Schüler selbst unter Anleitung der Lehrkräfte durchgeführt.

Bei dem verwendeten Test handelt es sich um einen sog. kurzen Nasenabstrich. Alle Details zum Test und zur Durchführung des Tests sind zu finden auf der Homepage:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/eltern-lehrkraefte-erzieher-schueler-4144.html>.

Sollte das Testergebnis positiv ausfallen, also auf eine akute COVID-19-Infektion hinweisen, ist die Testperson nach der jeweils aktuell gültigen Regelung zur Absonderung ([Quarantäne-Regeln in Sachsen - Coronavirus in Sachsen - sachsen.de](#)) verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern und einen Test bei einem Arzt bzw. einer Teststelle durchführen zu lassen. Minderjährige Personen werden nach einem positiven Testergebnis räumlich separiert und sind umgehend durch einen Personensorgeberechtigten abzuholen. Schulische Aufsichtspflichten bestehen bis zum Zeitpunkt der Abholung fort.

Der Widerruf der Einwilligung ist gegenüber der Schule vorzunehmen.

Einwilligung:

Hiermit willige ich in die Durchführung der Tests zum Zweck der Feststellung einer etwaigen COVID-19-Infektion und im Weiteren zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Krankheit ein. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Schule widerrufen werden.

Mir ist bewusst, dass im Falle eines positiven Testergebnisses eine Absonderung entsprechend der jeweils geltenden Regelung zur Absonderung verpflichtend wird. Ein etwaiger Widerruf der Einwilligung lässt diese Verpflichtung nicht entfallen.

Name des Schülers/der Schülerin: _____

Ort, Datum, Unterschrift einer/eines Personensorgeberechtigten